Insgesamt 50 Stiftungen befinden sich in der Verwaltung der Stadt Wien, wobei für die 44 Stiftungen mit sozialen Zwecken und die Tuberkulose-Stiftung seit 1. März 2004 die Magistratsabteilung 15 - Gesundheitswesen und Soziales zuständig ist.

Bei der Nachprüfung der Empfehlungen des letzten diesbezüglichen Berichtes des Kontrollamtes aus dem Jahr 2004 konnte festgestellt werden, dass die zuständigen Magistratsabteilungen bereits einen Großteil der empfohlenen Maßnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt hatten.

1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Auf die Stiftungen finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), BGBl. Nr. 11/1975 idgF, bzw. des Wiener Landesgesetzes vom 25. März 1988 über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz), LGBl. Nr. 14/1988 idgF, Anwendung.

Die Zuständigkeit der einzelnen Magistratsabteilungen zur Verwaltung der jeweiligen Stiftungen ergibt sich aus der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM). Die Verwaltung der 44 Stiftungen mit sozialen Zwecken und der Tuberkulose-Stiftung obliegt nach der GEM der Magistratsabteilung 15, welche die Stiftungen mit sozialen Zwecken mit 1. März 2004 von der ehemaligen Magistratsabteilung 12 - Wien Sozial übernahm. Die behördlichen Angelegenheiten der Stiftungen und Fonds (Stiftungs- und Fondsbehörde) sind nach der GEM der Magistratsabteilung 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten zugeordnet. Die Grundverwaltung und die Erhaltung sowie auf Ersuchen der verwaltenden Dienststellen den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken weist die GEM der Magistratsabteilung 69 - Liegenschaftsmanagement zu. Die Wahrnehmung der Buchführungsaufgaben obliegt der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt, wobei die Buchführungsaufgaben im Juni 2004 von der Buchhaltungsabteilung 4 - Soziales an die Buchhaltungsabteilung 14 - Gesundheit übertragen wurden.

2. Nachprüfung der Umsetzung der Empfehlungen des letzten Kontrollamtsberichtes

2.1 Empfehlungen an die Magistratsabteilung 62

Hinsichtlich der Verwaltung der Eudokia und Dr. Georg Atlassoff-Stiftung hatte das Kontrollamt der Magistratsabteilung 62 - nachdem das nach dem Stifterwillen zuständige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur seit Jahren erfolglos aufgefordert worden war, die Stiftungsaufsicht zu übernehmen - empfohlen, im Weg der Stadträtin für Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal den Antrag auf Übernahme der Stiftungsverwaltung direkt an die zuständige Bundesministerin zu richten.

Als Antwort auf ein Schreiben vom 16. April 2004 wurde von der zuständigen Bundesministerin am 23. Juli 2004 die Übernahme der Stiftungsaufsicht in Kürze zugesagt. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes im März 2005 war jedoch - trotz zahlreicher Urgenzen der Magistratsabteilung 62 - auf Grund noch zu klärender Fragen zwischen Bundesministerium, Finanzprokuratur und Medizinischer Universität hinsichtlich der Zuständigkeit bzw. anderer Problemstellungen innerhalb der Bundesverwaltung die seit rd. 30 Jahren ausstehende Übergabe der Stiftungsaufsicht noch immer nicht durchgeführt worden.

2.2 Empfehlungen an die Magistratsabteilung 6

2.2.1 Um die jahrelangen Aufwendungen für die Verwaltung der Eudokia und Dr. Georg Atlassoff-Stiftung abgegolten zu bekommen, hatte das Kontrollamt der Magistratsabteilung 6 empfohlen, Überlegungen hinsichtlich einer entsprechenden Kostenvorschreibung an den Bund anzustellen. Hiezu teilte die Magistratsabteilung 6 dem Kontrollamt mit, dass die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht ersucht werden wird, die Möglichkeit einer Verrechnung juristisch zu prüfen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 hat die Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht um Klärung ersucht, ob die Aufwendungen der Stiftung direkt angelastet werden dürfen. Dadurch hätte der Aufwand schon vor der Übergabe an den Bund abgegolten werden können.

Da diese Vorgangsweise nicht zulässig ist, wird die Magistratsabteilung 6 der im letzten Bericht des Kontrollamtes enthaltenen Empfehlung nachkommen, für den Fall der Übergabe an den Bund Überlegungen hinsichtlich einer entsprechenden Kostenvorschreibung anzustellen.

2.2.2 Weiters war im letzten Bericht des Kontrollamtes festgestellt worden, dass die bereits zweimal erfolgte Anregung, im Rechnungsabschluss anzumerken, dass die Josefa Christenheit-Stiftung und die Eudokia und Dr. Georg Atlassoff-Stiftung nicht von der Stadt Wien verwaltet werden (s. TB 1997, S. 97 und TB 2001, S. 1021), von der Magistratsabteilung 6 noch immer nicht umgesetzt worden war. Obwohl die Magistratsabteilung 6 in ihrer Stellungnahme zum Bericht des Kontrollamtes ausgeführt hatte, diesen Empfehlungen im Rechnungsabschluss 2003 nunmehr nachzukommen, war auch im Rechnungsabschluss 2003 kein derartiger Vermerk erfolgt. Die Magistratsabteilung 6 hatte anlässlich der Einschau zugesagt, bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2004 diese Anmerkung aufzunehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:
Die Magistratsabteilung 6 hat die Stiftungen im Rechnungsabschluss nunmehr mit der gewünschten Anmerkung versehen.

2.2.3 Die empfohlene alphabetische Reihung der Voigt-Hadrigan-Stiftung im Ausweis des Geldinventars der Stiftungen im Rechnungsabschluss wurde von der Magistratsabteilung 6 bereits umgesetzt.

2.3 Empfehlungen an die Magistratsabteilung 15

2.3.1 Die Magistratsabteilung 15 nahm die Übernahme der Verwaltung der Stiftungen mit sozialen Zwecken zum Anlass, in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 62 eine Neufassung der Satzungen aller 45 von ihr verwalteten Stiftungen vorzunehmen. In den neuen Satzungen wurde nun auch für jede Stiftung die Höhe des zu erhaltenden Stammvermögens ausdrücklich festgelegt.

In diesem Zusammenhang stellte das Kontrollamt fest, dass die bei einigen Stiftungen in den Satzungen vorgesehen gewesenen Abgeltungen der Aufwendungen für die Verwaltung in den neuen Satzungen nicht mehr aufschienen. Da von der Stadt Wien bereits in der Vergangenheit diese Abgeltungen nicht eingehoben wurden, um die möglichen Zuwendungen an Bedürftige nicht zu schmälern, ergab sich daraus aus der Sicht des Kontrollamtes keine Beanstandung.

Darüber hinaus wurde von der Magistratsabteilung 15 für alle mit der Verwaltung der Stiftungen durchgeführten Vorgänge eine Prozessbeschreibung ausgearbeitet.

2.3.2 Im Zuge seiner letzten Prüfung hatte das Kontrollamt erhoben, dass von der Magistratsabteilung 12 die von der Buchhaltungsabteilung ausgewiesenen Wertpapierbestände nicht mit den diesbezüglichen Depotauszügen der Banken verglichen wurden. Es war der Magistratsabteilung 15 daher empfohlen worden, in Hinkunft die ziffernmäßige Richtigkeit der Eingaben der Buchhaltungsabteilung zumindest stichprobenweise zu überprüfen.

Von der Magistratsabteilung 15 wurde hiezu angegeben, dass der empfohlene Vergleich der ausgewiesenen Wertpapierbestände mit den Depotauszügen der Bank nunmehr vollständig durchgeführt werde. Dieser Vergleich sei auch in den Prozessbeschreibungen der Magistratsabteilung 15 verankert worden.

2.3.3 Eine weitere Empfehlung im letzten Bericht des Kontrollamtes betraf die bereits erstmals im Tätigkeitsbericht 2002 angeregten Gegenüberstellungen der geschätzten Erträge aus den von der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft zu erstellenden Finanzplänen für die Stiftungshäuser und den zu erwartenden Erträgen aus den Veranlagungen der Verkaufserlöse in mündelsicheren Wertpapieren.

Da in den ursprünglichen Ertragsprognosen der GESIBA nicht alle für eine Entscheidung notwendigen Einflussfaktoren eingearbeitet wurden, war eine Nachbearbeitung notwendig. Im März 2005 wurde dem Kontrollamt von der GESIBA eine aktualisierte Gesamtaufstellung der Ertragsprognosen und Darlehensstände der Stiftungshäuser

übergeben, welche lt. Auskunft der Magistratsabteilung 15 in Zusammenarbeit mit Fachdienststellen und Sachverständigen einer Überprüfung unterzogen würden. Auf Grund dieser Überprüfung wird von der Magistratsabteilung 15 nach Evaluation sämtlicher betriebswirtschaftlicher Komponenten über Weiterbehalt oder Verkauf von Stiftungshäusern zu entscheiden sein. Da im Fall eines Verkaufes eine diesbezügliche Genehmigung der Magistratsabteilung 62 erforderlich ist, werde diese lt. Magistratsabteilung 15 eingeholt werden.

2.3.4 Wie das Kontrollamt feststellte, wurde auch seine Empfehlung, bei der im Jahr 2004 erfolgten Nachbesetzung des Stiftungsverwalters auf die anspruchsvollen fachlichen Anforderungen dieses Bereiches zu achten, von der Magistratsabteilung 15 berücksichtigt.

2.3.5 Hinsichtlich der empfohlenen Verkaufsüberlegungen betreffend die Häuser der Ludwig Resch´schen-Kinderspitalstiftung und der Andreas Sehr-Stiftung werden auf Grund der bereits erwähnten im März 2005 aktualisierten Ertragsprognosen der GESIBA von der Magistratsabteilung 15 die entsprechenden Schritte gesetzt werden.

2.3.6 Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes gab es nach wie vor keine Auszahlung von Investitionsprämien und freien Hauptmietzinsreserven durch die GESIBA.

Die Empfehlung, die mit der GESIBA abgeschlossenen Verwaltungsvollmachten dahingehend zu ändern, dass die Auszahlung der Investitionsprämien und der freien Hauptmietzinsreserven vorzunehmen ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, wurde von der Magistratsabteilung 15 dahingehend umgesetzt, dass der GESIBA ein Vorschlag für eine Neufassung der Verwaltungsvollmachten auf Basis der bei Wiener Wohnen üblichen Verwaltungsvollmachten unterbreitet wurde. Die Magistratsabteilung 15 nahm diese empfohlene Änderung zum Anlass, darüber hinaus zahlreiche Verbesserungen und Klarstellungen in den Vollmachten festzulegen. Allerdings befand sich zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes die Magistratsabteilung 15 bezüglich der Unterzeichnung der neuen Verwaltungsvollmachten noch in Verhandlungen mit der GESIBA.

Von der Magistratsabteilung 15 wurde hiezu angemerkt, dass im Zuge der Erstellung der Stiftungsbilanzen die Höhe der Investitionsprämien und der freien Hauptmietzinsreserven festgestellt und die GESIBA zur Überweisung der Mittel aufgefordert werden würde.

Das Kontrollamt empfahl der GESIBA erneut, bei jenen Stiftungen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Auszahlung der Investitionsprämien und der freien Hauptmietzinsreserven vorzunehmen.

Stellungnahme der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft:

Die vom Kontrollamt empfohlene Auszahlung von Investitionsprämien und freien Hauptmietzinsreserven setzt voraus, dass auf den jeweiligen Bankkonten entsprechende Geldmittel vorhanden sind.

Tatsächlich ist es so, dass bei einer Reihe von Stiftungen auf Grund von Reparaturarbeiten, die in den Stiftungshäusern in der Vergangenheit erforderlich waren, und auch auf Grund von Aussiedlungen, Mietzinsrückständen, Anwaltskosten etc., die wegen Uneinbringlichkeit ausgebucht werden mussten, auf den Bankkonten keine oder zu niedrige Überschüsse vorhanden sind, um die in den Hauptmietzinsabrechnungen ausgewiesenen Investitionsprämien oder Hauptmietzinsrückstände einzelner Jahre zu bedecken.

Bei jenen Stiftungshäusern, bei denen Sockelsanierungen stattgefunden haben, werden bargeldmäßige Hauptmietzinsüberschüsse, die der Magistratsabteilung 15 überlassen werden können, erst dann vorliegen, wenn die Kosten der Sockelsanierungen refinanziert bzw. die entsprechenden Hypothekardarlehen getilgt sind. Vor der Überweisung von Geldmitteln an die Magistratsabteilung 15 ist auch der Kostenaufwand für laufende Bewirtschaf-

tungs- und Reparaturmaßnahmen in den Stiftungshäusern zu berücksichtigen.

Da auf einigen Stiftungshauskonten jedoch geldmäßige Überschüsse vorhanden sind, die weder für die noch laufende Refinanzierung der Baukosten noch zur Finanzierung laufender Bewirtschaftungskosten benötigt werden, können diese an die Magistratsabteilung 15 zur Auszahlung gebracht werden. Diesbezügliche Vereinbarungen mit der Magistratsabteilung 15 sind derzeit in Vorbereitung.

Anmerkung des Kontrollamtes:
Das Kontrollamt stimmt mit den Ausführungen der GESIBA darin überein, dass auf den Konten der Stiftungshäuser im Sinn der kaufmännischen Vorsicht angemessene Geldmittel für allfällige laufende Sanierungen und Reparaturen vorzusehen sind. Zwei Stiftungen, die bisher auf Grund ihrer finanziellen Situation jährlich nur sehr geringe bis gar keine Zuwendungen vornehmen konnten, wiesen auf den von der GESIBA verwalteten Haus-Konten aber Guthaben in der Höhe von rd. 270.000,-- EUR bzw. rd. 230.000,-- EUR auf. Bei einer dritten Stiftung, bei welcher zur Auffüllung des vorgeschriebenen Stiftungsstammvermögens dringend Geldmittel benötigt werden, bestand auf dem Haus-Konto ein Guthaben in Höhe von rd. 133.000,-- EUR.

2.3.7 Hinsichtlich der Vergabe der Stiftungszuwendungen wurden die Empfehlungen des Kontrollamtes in den Prozessbeschreibungen der Magistratsabteilung 15 festgelegt bzw. für die einzelnen Stiftungen Vergaberichtlinien entworfen, die z.B. nur mehr in Ausnahmefällen Barauszahlungen erlauben. Der empfohlenen Information anderer Dienststellen über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Stiftungsleistungen wurde ebenfalls nachgekommen.

2.3.8 Die empfohlene Maßnahme, die Honorarforderungen der GESIBA durch die Magistratsabteilung 25 - Technisch-wirtschaftliche Prüfstelle für Wohnhäuser, besondere

Angelegenheiten der Stadterneuerung überprüfen zu lassen, wurde von der Magistratsabteilung 15 gleichfalls bereits umgesetzt.

2.3.9 Die vom Kontrollamt empfohlene Vorgangsweise bei künftigen Sanierungen - nämlich die notwendige schriftliche Genehmigung der Magistratsabteilung 15 und eine Überprüfung des Sanierungskonzeptes - wurde von der Magistratsabteilung 15 ebenfalls in die neuen Verwaltungsvollmachten aufgenommen.

2.3.10 Auch die Empfehlung, nur den voraussichtlichen Jahresbedarf an Geldmitteln auf dem Girokonto zu belassen, wurde von der Magistratsabteilung 15 organisatorisch umgesetzt und in die Prozessbeschreibungen aufgenommen. Darüber hinaus wurde in den aktualisierten Stiftungssatzungen ausdrücklich festgeschrieben, dass unverteilte Erträgnisse bestmöglich zu veranlagen sind.

2.3.11 Weiters wurde von der Magistratsabteilung 15 in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 69 auf Grund der Empfehlung des Kontrollamtes eine Evidenz sämtlicher Stiftungsliegenschaften erstellt, die in Zukunft als Arbeitsgrundlage für die wirtschaftliche Nutzung bzw. für allfällige Verkäufe dienen kann.

2.3.12 Hinsichtlich der vom Kontrollamt bemängelten Nutzung eines Grundstückes der Rosina Kammerer´schen-Armenstiftung durch eine benachbarte Gesellschaft ohne Rechtstitel und ohne Entgeltzahlung wurden von der Magistratsabteilung 69 Verkaufsverhandlungen mit dieser Gesellschaft und einem anderen Kaufinteressenten geführt, welche aber bis zur Einschau des Kontrollamtes noch nicht abgeschlossen werden konnten.

2.3.13 Die empfohlenen Schätzungen der kalkulatorischen Pacht- und Mieterträgnisse und die theoretisch erzielbaren Verkaufspreise der Stiftungsliegenschaften wurden durch die Magistratsabteilung 69 durchgeführt. Bei den von der Magistratsabteilung 49 - Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien verwalteten Liegenschaften ist diese Schätzung in Arbeit.

2.3.14 Die empfohlene Prüfung der in den sozialen Außenstellen der Magistratsabteilung 15 vergebenen Förderungen durch die Stiftungsverwaltung wurde bereits in den Prozessbeschreibungen bzw. den Durchführungsrichtlinien organisatorisch verankert.

Das Kontrollamt bewertete die bisher von der Magistratsabteilung 15 trotz der schwierigen Umstände in einer Phase der Umstrukturierung vorgenommenen arbeitsaufwändigen Maßnahmen als sehr positiv.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 15:

Die Magistratsabteilung 15 nimmt den Bericht des Kontrollamtes zur Kenntnis.